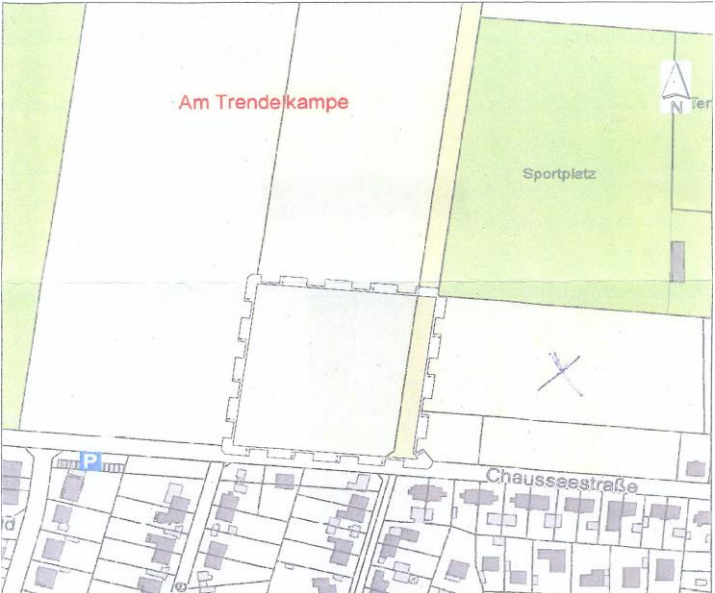


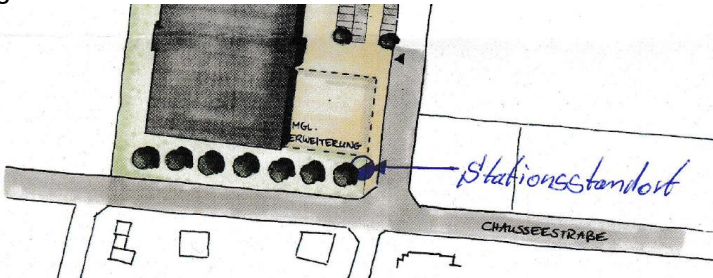
Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
B1	Öffentlichkeit Schreiben vom 27.06.2018 B1.1 „Wir vertreten Herrn [REDACTED], 31319 Sehnde. Sie haben vor, einen Bebauungsplan Nr. 363, Am Trendelkampe durch den Rat beschließen zu lassen. Anbei überreiche ich die Kopie der Planskizze. Die auf der Planskizze mit einem Kreuz versehene Fläche gehört Herrn [REDACTED].“ B1.2 Wenn das so, wie in den Plänen jetzt drinsteht, gebaut wird und die Straße zwischen dem Flurstück unseres Mandanten und dem vorgesehenen Sportplatz (mit Balken umrandet im Plan) als Straße zur Zuleitung gebaut wird, kommt unser Mandant nicht mehr zu seinen Flächen. Wir möchten gegen die Pläne in dieser Form Einspruch namens des Mandanten einlegen und bitten, durch die Pläne sicherzustellen, dass der Mandant zu dem Flurstück ungehinderte Zufahrt hat und im übrigen keine Niveauerhöhung stattfindet, die dann zu Druckwasserzuleitungen führt.	B1.1A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 316 „Sport- und Freizeitanlagen Chausseestraße“ angrenzend an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 363. B1.2A Der Ausbau des Trendelkampswegs als Straßenverkehrsfläche hat keine Auswirkung auf die Erreichbarkeit des Grundstückes des Mandanten. Laut Aussage des Bodengutachtens tritt unterirdisches Wasser als Schichtenwasser in den eingeschalteten Sandlagen oder als aufstauendes Oberflächenwasser auf der Oberkante des Geschiebelehms auf. Ein zusammenhängender Grundwasserleiter im Sinne eines Aquifers ist am Standort erst in den tieferliegenden Klüften der Kreideton- steine zu erwarten. Dieser wird durch die Planung nicht tangiert. Von Beeinträchti- gungen durch Druckwasserzuleitungen ist daher nicht auszugehen.	B1.1 B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt. B1.2B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt. Der Anregung von B1 wird nicht gefolgt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Äußerung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	B1.3 An der Grenze zum Sportplatz finden sich 4 m breite Büsche, die alle schon rübergewachsen sind auf das Flurstück des Herrn [REDACTED]. Er will auf der Fläche ackern. Bitte veranlassen Sie, dass die Grenze aufgeschlichtet wird und keine Zweige mehr herüberhängen, die die Bewirtschaftung unmöglich machen oder erschweren.“ 	B1.3A Der Gehölzbestand liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 363. Eine Unterhaltungspflege ist zwischenzeitlich erfolgt.	B1.3B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004	Avacon Netz GmbH, Sarstedt Schreiben vom 23.04.2019 004.1 „Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.04.2019 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben genannte die Aufstellung des Bebauungsplans seitens des Betriebes Sarstedt keine Bedenken bestehen. Zur Versorgung der Sporthalle mit elektrischer Energie benötigen wir einen Stationsplatz. Im beiliegenden Plan ist der Stationsstandort eingetragen, der für uns am besten geeignet ist. Der Flächenbedarf beträgt ca. 3 m x 5 m und eine Zufahrtsmöglichkeit mit mind. 3m Breite muss jederzeit gegeben sein.“ 	004.1A Da der Gebäudestandort sowie die Gestaltung des Grundstückes zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend konkret bekannt ist, wird die Standortabstimmung für den Stationsplatz im Laufe der weiteren Planung in Abhängigkeit von Bauvorhaben, Zuwegung etc. mit der Avacon Netz GmbH, Sarstedt abgestimmt.	004.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004	Avacon Netz GmbH, Salzgitter Schreiben vom 30.04.2019 004.2 „Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 363 „Am Trendelkamp“ befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitung Sehnde, GTL0001280 (PN 16 / DN 150) und unserer Fernmeldeleitungen EF206300 und EF206301. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	004.2A Die Führung der unterirdischen Gashochdruckleitung wird im Bebauungsplan festgesetzt. Hinsichtlich des Leitungsbestandes erfolgt im Laufe des weiteren Planungsverlaufs eine Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH, Salzgitter. Da es sich bei dem Trendelkampsweg um einen öffentlichen Weg handelt, stellen die Planungen eine gebotene Nutzung dar. Gemäß § 72 Telekommunikationsgesetz hat der Nutzungsberechtigte ggf. notwendige Änderungen auf eigene Kosten vorzunehmen.	004.2B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
007	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 29.04.2019 007.1 „durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm – und Abgasemissionen zu rechnen. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-688-19-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org“	007.1A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf dem Plan ergänzt.	007.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
070-1	Polizeiinspektion Burgdorf Schreiben vom 09.05.2019 070-1.1 „Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestehen von hiesiger Dienststelle im Grundsatz keine Bedenken. Falls keine direkte fußläufige Anbindung des Grundstücks an die Chausseestraße geplant ist, sollte auf Grund der teilweise schulischen Verwendung eine ausreichend dimensionierte Gehwegbreite entlang des „Trendelkampsweges“ bis zur Einfahrt angestrebt werden. Weiterhin sollte ein Abstellplatz mit Sicherungsmöglichkeiten für Fahrräder vorgesehen werden.“	070-1.1A Eine verkehrssichere fußläufige Verbindung wird, ebenso wie eine Fahrradabstellanlage, im Rahmen der weiteren Planung vorgesehen.	070-1.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	Region Hannover Schreiben vom 15.05.2019 „Zu dem Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe" der Stadt Sehnde wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: 075.1 Brandschutz: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen. Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO, bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen. Bei der Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Verkehrs- bzw. Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien) durch Grüngestaltung, Bäume, Aufpflasterungen etc..	075.1A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.	075.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	075.2 Naturschutz: Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Es wird gebeten, die nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölze aus der GALK-Straßenbaumliste zu streichen bzw. durch standortheimische Gehölzarten zu ersetzen. Es sind grundsätzlich Gehölze mit gesichert autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft, erhältlich z. B. in Forstbaumschulen, zu verwenden. Die Eingriffsregelung und der Artenschutz sind gut und nachvollziehbar abgearbeitet.	075.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Gliederung der Stellplatzanlagen sowie zur Gestaltung der Baumreihe entlang der Chausseestraße wurde Bezug auf die GALK-Liste sowie die Empfehlung des Projekts Stadtgrün 2021 der Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau als Stadtbaum der Zukunft genommen, da diese Bäume speziellen Standortanforderungen genügen müssen (geringer Wurzelraum, hohe Hitze- und Strahlungstoleranz etc.). Diese Anforderungen erfüllen standortheimische Gehölzarten nicht ausreichend. Als Folge ergeben sich Wuchsprobleme in der späteren Unterhaltung der Bäume. Für die Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche, die der freien Landschaft zugewandt ist, weist die Pflanzliste ausschließlich standortheimische Arten auf. Der Hinweis zur Herkunft wird in der textlichen Festsetzung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	075.2 Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	075.3 Gewässerschutz: An der Nord- und Ostseite des Plangebietes befinden sich Gewässer III. Ordnung. Die Nutzung 5 m beidseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Bauliche und sonstige Anlagen dürfen in diesem Bereich nur mit einer wasserrechtlichen Genehmigung errichtet werden. Alle nicht standortbezogenen baulichen Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für nach der Niedersächsischen Bauordnung genehmigungsfreie bauliche Anlagen. Laut Begründung ist die teilweise Aufweitung und naturnahe Gestaltung des Gewässers an der Ostseite des Plangebietes vorgesehen, um hier das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und gedrosselt in den Ilten-See-Graben einzuleiten. Der restliche Teil des Entwässerungsgrabens entlang des Trendelkampweges soll augenscheinlich beseitigt und mit Verkehrsflächen und Stellplätzen überbaut werden. Über die Zulässigkeit dieser Maßnahmen kann erst nach Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens (Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz) entschieden werden. Da keine alternative Möglichkeit für die Oberflächenentwässerung in der Begründung dargestellt wird, ist die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung für das Plangebiet nicht sichergestellt.	075.3 An der Nordseite des Plangebietes verläuft der Ilten-See-Graben. Dieser ist im Bereich des Plangebietes verrohrt. Die Festsetzung einer 5 m breiten Fläche für die Wasserwirtschaft hält die Stadt Sehnde daher für entbehrlich. Darüber hinaus stehen die getroffenen Festsetzungen (Anlage von Extensivgrünland) der Gewässerunterhaltungsverordnung nicht entgegen. Bei dem Graben an der Ostseite des Plangebietes handelt es sich um einen Straßenseitengraben ausschließlich zum Auffangen von Niederschlagswasser des Trendelkampswegs. Andere Grundstücke sind nicht angeschlossen, daher unterliegt dieser Graben nicht dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Nds. Wassergesetz. Ein wasserrechtliches Verfahren ist daher entbehrlich.	075.3 Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	In der Begründung wird der Entwässerungsgraben am Trendelkampsweg als wasserführend beschrieben. Fraglich hierbei ist, wie groß das Gewässereinzugsgebiet ist und ob die vorgesehene Fläche für die Rückhaltung ausreicht. Zudem, ob eine überschlägige Volumenbemessung vorhanden ist. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Itener-Sehnder-Grenzgrabens sollte im Bebauungsplan entlang des Gewässers eine 5 m breite Fläche für die Wasserwirtschaft mit Bauverbot für Anlagen, die nicht standortbezogen zum Gewässer sind, festgesetzt werden. Ebenso sind die Anpflanzungsbeschränkungen der Gewässerunterhaltungsverordnung zu beachten. 075.4 Immissionsschutz: Seitens der Immissionsschutzbehörde der Region Hannover (Team 36.23) wurde keine Stellungnahme abgegeben. 075.5 Naherholung: Westlich des Sportplatzes führt ein regionaler Freizeitradweg entlang, der auch künftig nutzbar sein sollte.	Die Begründung wird betreffend den Straßenseitengraben präzisiert, eine überschlägige Volumenbemessung wird der Begründung als Anlage beigefügt und damit der Nachweis geführt, dass die festgesetzte Fläche ausreichend bemessen ist. 075.4A ./. 075.5A Der Freizeitradweg wird durch die Planung in seiner generellen Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt.	075.4B ./. 075.5B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	075.6 Denkmalschutz: Baudenkmalpflegerische Belange werden durch die Planung nicht berührt. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind im aktuellen Entwurf zwar berücksichtigt, allerdings weichen die sich daraus ergebenden Konsequenzen an den verschiedenen Stellen des Entwurfs erheblich voneinander ab. Tatsache ist, dass im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen ist. Im Umweltbericht wird korrekt auf die sich daraus ergebende Genehmigungspflicht gem. § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten hingewiesen, auf dem Bebauungsplan selbst (Hinweis Pkt. 2) und in der zugehörigen Beschreibung (Pkt. 5.11.2) jedoch fälschlicherweise lediglich auf eine Anzeige- und Meldepflicht archäologischer Befunde/Funde gem. § 14 NDSchG. Um hier unnötigen Missverständnissen vorzubeugen, wird die Veranlasserin der Planung daher gebeten, den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen die Genehmigungspflicht gem. § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten auch auf dem Bebauungsplan selbst und in der zugehörigen Beschreibung zur Kenntnis zu geben und die Hinweise dort wie folgt anzupassen: „Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover zu beantragen und wird nur unter Auflagen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen	075.6A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf dem Plan gemäß den Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde ergänzt bzw. korrigiert. Die Begründung wird redaktionell angepasst.	075.6B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG (Veranlasserprinzip) wird in diesem Zusammenhang explizit hingewiesen. Hinweise: - Die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.“		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	075.7 Regionalplanung: Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016). Belange der Landwirtschaft Der nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilträumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist bereits erfolgt und in der Begrün-	075.7A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Sehnde hält an ihrer im Vorentwurf getroffenen Abwägung fest.	075.7B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	derung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 363 „Am Trendelkampe“ (Stand: 15.04.2019), Seite 6 f. (Kapitel 3.1.2) dokumentiert. 075.8 Allgemeiner Hinweis: Bitte beachten Sie im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens die neuen Regelungen, die sich aus den Änderungen des Baugesetzbuches aus dem Jahr 2017 ergeben haben (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)). Weitere Detailinformationen finden Sie im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) unter www.umwelt.niedersachsen.de/themen/bauen_wohnen/oeffentliches_planungs_baurecht/.	075.8A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Plan und Begründung wurden redaktionell angepasst bzw. ergänzt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt u.a. unter https://www.sehnde.de/wirtschaft-bauen/stadtentwicklung/bauleitplanung/	075.8B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
088	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Schreiben vom 10.05.2019 088.1 „Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: • eine Richtfunkverbindung grenzt nah an das Plangebiet an • die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 104550071 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 19m und 49m über Grund Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. 	088.1A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunkverbindung liegt außerhalb des Plangebietes, Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Richtfunkverbindung einschließlich des Schutzabstandes wird nachrichtlich dargestellt.	088.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.		

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/0577
Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 363 "Am Trendelkampe", OT Sehnde, Stadt Sehnde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Die Telefonica Germany wird im weiteren Bauleitplanverfahren erneut beteiligt.	
095	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 15.05.2019 095.1 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	095.1A Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt ggf. im Rahmen der Erschließungsplanung im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren.	095.1B Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.